
Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) Für die Große Kreisstadt Eislingen/Fils

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat in seiner Sitzung am 24.06.2013, geändert durch Beschluss vom 20.10.2014 und vom 25.06.2018 die folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Große Kreisstadt Eislingen/Fils hat nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 109 Abs. 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO);
 2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 GemO);
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);
 4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO);
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgabe:
 - Das Rechnungsprüfungsamt nimmt in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten wahr.
- (3) Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.
- (4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 können sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahmen gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben und Schwerpunkte beschränken, die die Prüfenden im Rahmen des Prüfungsauftrags in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermes-

sen festlegt. Die Prüfung kann sich auch auf Grundgesamtheiten beziehen, soweit dies effizient durchführbar und verhältnismäßig ist.

- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften und auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfungsplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung. Sie entscheidet weiter über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung.
- (6) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden je in einem Schlussbericht zusammengefasst. Er ist den Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen und von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes in öffentlicher Sitzung vorzustellen. Die Regelungen des § 39 Abs. 5 GemO bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Ressourcen, Budget und Organisation

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Eigenbetriebe haben gemäß § 6 GemPrO Kostenersatz zu leisten. § 6 GemPrO gilt analog bei Prüfungen außerhalb der Stadtverwaltung.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation des Amtes. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.
- (3) Die Prüfenden müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eingestellt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfer - IDR) ausrichten.

§ 4 Prüfungsdurchführung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen Stellen unmittelbar. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Oberbürgermeister bzw. die zuständigen Dezernate geleitet.
- (2) Von bevorstehenden Prüfungen werden die Leitungen der betroffenen Stellen unterrichtet, soweit es sich nicht um unvermutete Kassenprüfungen oder um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt. Eine vorherige Unterrichtung unterbleibt, wenn dadurch eine Beweisführung gefährdet würde. Dies gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften eine vorherige Unterrichtung gebieten.
- (3) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen oder Empfehlungen führen, kann im Ermessen des RPA-Leiters eine Schlussbesprechung stattfinden.

-
- (4) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden.
 - (5) Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen ist den geprüften Stellen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.
 - (6) Gemäß § 4 GemPrO ist für Prüfungsvermerke und Prüfungszeichen bei der örtlichen Prüfung die Farbe Grün zu verwenden.
 - (7) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die das Rechnungsprüfungsamt bei seinen Prüfungen feststellt oder von denen es Kenntnis erhält, unterrichtet es unverzüglich den Oberbürgermeister, den zuständigen Dezernenten sowie die jeweilige Amtsleitung.

§ 5 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den Leitungen der betroffenen Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Stellen bzw. Einrichtungen unter Darlegung des genauen Sachverhalts unverzüglich anzuzeigen
 1. Straftaten zum Nachteil der Stadt sowie begründete Verdachtsfälle, soweit sie für das Rechnungsprüfungsamt von Bedeutung sein können;
 2. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung gemäß § 4 Absatz 1 der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Großen Kreisstadt Eislingen/Fils.
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu prüfenden Jahresabschlüsse einschließlich aller Bestandteile sowie sonstiger erläuternder Anlagen, Anhänge, Berichte und Übersichten sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Fertigstellung zu überlassen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vor der Einführung, Erweiterung oder Änderung aller das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berührenden Programme nach § 11 Abs. 2 Nr. 15 und 16 GemPrO von den zuständigen Stellen schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Meldungen zum Einsatz von prüfungspflichtigen Programmen an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nach § 114 a Abs. 1 GemO.
- (4) Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach § 2 Absatz 3 sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Wahrung eventueller Fristen seitens der Zuwendungsgeber rechtzeitig in prüffähiger Form vorzulegen.
- (5) Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen, der/die durch die Stadt bestimmten Abschlussprüfer/-innen sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten sind von den federführenden Stellen dem Rechnungsprüfungsamt umgehend zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der anordnungsberechtigten und der bei den Kassen zeichnungsberechtigten Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hat dem

Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die jeweils aktuelle Liste aller Zahlstellen und Handvorschüsse zu übersenden. Gleiches gilt auch für die Sonderkassen.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) des Gemeinderats und aller Ausschüsse unverzüglich zugänglich zu machen.
- (8) Städtische Stellen können die Beratung des Rechnungsprüfungsamtes beantragen.

§ 6 Rechte des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

- (1) Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemPrO können die Prüfenden alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen von § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 5 allein die zuständigen Prüfenden. Dabei sind sie an allgemeine Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gebunden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfenden ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit einzuräumen, die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden kann. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfenden der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Räume, die ausschließlich von Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Mitgliedern des Gemeinderats sowie vom Arbeitsmedizinischen Dienst und dem Fachdienst Betriebliche Gesundheitsförderung und Sozialarbeit des Haupt- und Personalamts genutzt werden, sind ausgenommen. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Kassen, Unterlagen und Dateien, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Unterlagen der in Satz 2 genannten Personen. Im Rahmen der Prüfung sind die Prüfenden berechtigt, Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten.
- (5) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sollen dem Rechnungsprüfungsamt Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger eingeräumt werden.

§ 7 Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 können Vertretende des Rechnungsprüfungsamts an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die redaktionelle Anpassung erfolgt zum 01. Juli 2018.